

S A T Z U N G

der Gemeinde Dinklage über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Auf Grund der §§ 5 und 33 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 13.10.1977 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 13.10.1980 (Nds. GVBl. S. 335), und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 03.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenerneuerungs-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Dinklage in seiner Sitzung am 70. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Dinklage wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbau-recht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veran-lagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche

Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungs-jahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1.1.1981	4,80 DM
ab 1.1.1982	7,20 DM
ab 1.1.1983	9,60 DM
ab 1.1.1984	12,00 DM
ab 1.1.1985	14,40 DM
ab 1.1.1986	16,00 DM

im Jahr.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Gemeinde verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 6 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

Inkrafttreten

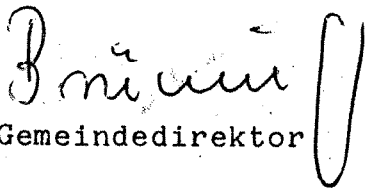
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

Kathe
Bürgermeister

Brüning
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung, die mit Verfügung des Landkreises Vechta vom 13. Januar 1982 genehmigt wurde, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dinklage, den 20. Januar 1982


Gemeindedirektor

Zum Aushang in den Gitterkästen

vom

1. 2. Pl

bis

23.02.82

Rathaus / Kirche

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Dinklage
über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) und des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Dinklage in seiner Sitzung am
04.01.1990 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen -
wird wie folgt geändert:

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner
ab 01. Januar 1989 20,-- DM im Jahr.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1989 in Kraft.

Dinklage, den 04. Januar 1990

Bürgermeister

stellv. Gemeindedirektor

Gemeinde Dinklage

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dinklage über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 11. 1989 (Nds. GVBl. S. 369) und des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i. d. F. vom 24. 03. 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 101) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NK-AG) i. d. F. vom 05. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 79) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Gemeinde Dinklage in seiner Sitzung am 03. 05. 1991 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 10. 12. 1981 (Amtsblatt Nr. 5 vom 05. 02. 1982) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1991 = 25,00 DM

ab 01. Januar 1993 = 30,00 DM

ab 01. Januar 1995 = 35,00 DM

ab 01. Januar 1997 = 40,00 DM

ab 01. Januar 1999 = 45,00 DM“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft.

Dinklage, den 03. 05. 1991

Gemeinde Dinklage

Kathe
Bürgermeister

Rammler
Gemeindedirektor



Stadt Dinklage

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dinklage über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsi-
schen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom

22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 09. 09. 1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 6
Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in
der Fassung vom 24. 03. 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 27. 06. 1992 (Nds.
GVBl. S. 183) in Verbindung mit dem Abwasserabga-
bengesetz in der Fassung vom 03. 11. 1994 (BGBl. S.
3370) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kom-
munalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom
11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt
Dinklage in seiner Sitzung vom 22. 01. 1996 folgende
Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Dinklage über die Abwäl-
zung der Abwasserabgabe vom 10. 12. 1981 in der Fas-
sung der 2. Änderungssatzung vom 03. 05. 1991 wird
wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abgabe beträgt jährlich je Einwohner
ab 01. 01. 1995 30,— DM
ab 01. 01. 1997 35,— DM
im Jahr.“

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995
in Kraft.

Dinklage, den 22. 01. 1996

Stadt Dinklage

gez. Kathe
Bürgermeister

gez. Rammler
Stadtdirektor

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dinklage
über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183) in Verbindung mit dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. S. 3370) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 3 - Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01. Januar 2002 17,90 Euro im Jahr.”

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Dinklage, den 19.12.2001

Stadt Dinklage

Der Bürgermeister